



Dienstliche Beurteilung – Fehlerhafte Gewichtung der Einzelmerkmale

1. Maßgeblicher Zweck der dienstlichen Beurteilung und insbesondere des Gesamturteils ist es, Grundlage für einen späteren Leistungsvergleich in einem Auswahlverfahren zu sein. (Rn. 14)

2. Die Gewichtung der Einzelmerkmale durch die verschiedenen Endbeurteiler in den Polizeibehörden des beklagten Landes erfolgt unterschiedlich. (Rn. 19)

3. Grundsätzlich ist es Sache des Dienstherrn festzulegen, welches Gewicht er den einzelnen Merkmalen einer dienstlichen Beurteilung zumessen will. (Rn. 27)

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat mit Urteil vom 12.04.2019, 2 K 19606/17 beanstandet, dass das beklagte Land in seiner Verwaltungspraxis keine einheitlichen Maßstäbe für die erforderliche Gewichtung der Einzelmerkmale bei der Bildung des Gesamturteils vorsah. Das Land gewichtete bei der Bildung des Gesamturteils - entgegen dem Leistungsgrundsatz gem. Art. 33 Abs. 2 GG - die Einzelmerkmale gleich.

Auszüge aus den Gründen:

„...[12] *Die zulässige Klage ist begründet.*

[13] *Die Klägerin hat einen Anspruch auf Aufhebung und Neuerstellung ihrer dienstlichen Beurteilung vom 00.0. 2017. Diese ist rechtswidrig, weil es entgegen der aus Art. 33 Abs. 2 GG resultierenden Vorgaben in der Verwaltungspraxis des beklagten Landes an dienstherren- und laufbahnweiten einheitlichen Maßstäben für die erforderliche Gewichtung der Einzelmerkmale bei der Bildung des Gesamturteils mangelt (1.). Darüber hinaus ist die Beurteilung auch deshalb rechtswidrig, weil die von der Kreispolizeibehörde L. Vorgenommene Bildung des Gesamturteils anhand einer gleichen Gewichtung der Einzelmerkmale gegen den in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsgrundsatz verstößt (2.).*

[14] *1. Maßgeblicher Zweck der dienstlichen Beurteilung und insbesondere des Gesamturteils ist es, Grundlage für einen späteren Leistungsvergleich in einem an Art. 33 Abs. 2 GG zu messenden Auswahlverfahren zu sein. Daraus folgt die Notwendigkeit, schon bei der dienstlichen Beurteilung einheitliche Maßstäbe einzuhalten. Die erforderliche Gewichtung der Einzelmerkmale darf weder mit Bezug auf den konkret durch den Beamten innegehabten Dienstposten noch durch verschiedene Beurteiler unterschiedlich erfolgen. Vielmehr muss der Dienstherr dafür Sorge tragen, dass innerhalb des Geltungsbereichs einer Beurteilungsrichtlinie oder innerhalb einer Gruppe von Beamten, die im Geltungsbereich derselben Beurteilungsrichtlinie einer bestimmten Laufbahngruppe angehören, diese Gewichtung einheitlich vorgenommen wird.*

[15] *Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 2018 - 2 A 10.17 -, juris, Rn. 44 f.; zur Übertragbarkeit der vom BVerwG entwickelten Vorgaben für sog. Ankreuzbeurteilungen auf die Beurteilungen nach den BRL Pol NRW vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15. September 2017 - 6 B 639/17 -, juris, Rn. 14 ff.*

[16] *Hier fehlt es an solchen landesweit einheitlichen Maßstäben für die Bildung des Gesamturteils in den Beurteilungen der Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des beklagten Landes. Weder enthält Nr. 8.1 BRL Pol eine diesbezügliche Regelung noch existieren anderweitige Vorgaben, die eine einheitliche Maßstabbildung sicherstellen. Vielmehr ist es in der derzeitigen Verwaltungspraxis des beklagten Landes dem Endbeurteiler der jeweiligen Polizeibehörde überlassen, ob eine Gewichtung der Einzelmerkmale erfolgt und wie diese ausgestaltet wird. Demnach könnten Beamte mit identischer Bewertung der Einzelleistungen in einer Behörde ein schlechteres oder besseres Gesamturteil erhalten als in einer anderen Behörde, je nachdem ob bzw. wie in der jeweiligen Behörde die Einzelmerkmale gewichtet werden.*

Geraten diese Beamten nun bei einer Bewerbung auf ein (behördenübergreifend) ausgeschriebenes Beförderungamt in eine Konkurrenzsituation, wäre der Beamte mit dem schlechteren Gesamturteil bei der Auswahlentscheidung chancenlos.

[19] Tatsächlich erfolgt die Gewichtung der Einzelmerkmale durch die verschiedenen Endbeurteiler in den Polizeibehörden des beklagten Landes unterschiedlich. ...

[21] Dies ist mit dem Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG nicht vereinbar. In Anbetracht des Umstandes, dass es der maßgebliche Zweck einer dienstlichen Beurteilung ist, die Grundlage künftiger Auswahlentscheidung zu bilden und hierfür dem Gesamturteil entscheidende Bedeutung zukommt, führt die Abwesenheit einheitlicher Maßstäbe zur Rechtswidrigkeit der auf dieser Beurteilungspraxis beruhenden Beurteilungen und dementsprechend auch zur Rechtswidrigkeit der hier angefochtenen Beurteilung der Klägerin.

[26] 2. Des Weiteren begegnet es durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass die Kreispolizeibehörde L. bei der Bildung des Gesamturteils in der dienstlichen Beurteilung der Klägerin sämtliche Einzelmerkmale gleich gewichtet hat.

[27] Grundsätzlich ist es Sache des Dienstherrn festzulegen, welches Gewicht er den einzelnen Merkmalen einer dienstlichen Beurteilung zumessen will. Das abschließende Gesamturteil darf sich nicht auf die Bildung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Leistungsmerkmalen beschränken. Vielmehr kommt im Gesamturteil die unterschiedliche Bedeutung der Einzelbewertungen durch ihre entsprechende Gewichtung zum Ausdruck. Das abschließende Gesamturteil ist danach durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkte zu bilden.

[28] Vgl. BVerwG, Urteile vom 1. März 2018 - 2 A 10.17 -, juris, Rn. 42; vom 28. Januar 2016 - 2 A 1.14 -, juris, Rn. 39; vom 21. März 2007 - 2 C 2.06 -, juris, Rn. 14.

[29] Der dem Dienstherrn eröffnete Wertungsspielraum bei der Gewichtung der Einzelmerkmale einer dienstlichen Beurteilung findet allerdings dort eine Grenze, wo eine von ihm abstrakt vorgegebene Gewichtung dem Bedeutungsgehalt der Begriffe von "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" i.S.v. Art. 33 Abs. 2 GG - offensichtlich - nicht mehr gerecht wird. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn der Dienstherr vorgäbe, dass bei einer Vielzahl von zu bewertenden Einzelmerkmalen diesen sämtlich das gleiche Gewicht zukommen soll mit der Folge, dass selbst solche Einzelmerkmale, die für eine Bewertung von "Eignung" und "fachliche Leistung" eines Beamten regelmäßig im Vordergrund stehen (weil sie den Kern dieser Begriffe ausmachen) wie z.B. "Arbeitsgüte" und "Arbeitsmenge" (Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse) - lediglich - mit dem gleichen Gewicht in das Gesamturteil einfließen sollen wie andere, zwar ebenfalls bedeutsame, aber im Vergleich dazu doch nachrangige Einzelmerkmale wie etwa "Fortbildungsbereitschaft" oder "Offenheit für Innovationsprozesse".

[30] Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 2018 - 2 A 10.17 -, juris, Rn. 46.

[31] Mit diesen Vorgaben steht die dienstliche Beurteilung der Klägerin nicht im Einklang. Sie beruht auf einer gleichen Gewichtung aller sieben beurteilten Einzelmerkmale. Angesichts der Vielzahl der dadurch abgebildeten Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsgesichtspunkten ist es aus den vorgenannten Gründen rechtlich geboten, die Einzelmerkmale mit einer nach ihrer jeweiligen Affinität zur Kriterientrias in Art. 33 Abs. 2 GG differenzierenden Gewichtung in das Gesamturteil einfließen zu lassen. Eine Gewichtung mit der Maßgabe, alle Merkmale gleich zu gewichten, bedeutet eine dem Leistungsprinzip zuwiderlaufende Negation der unterschiedlichen Bedeutung der Einzelleistungen für eine Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG.

...

In der vorliegenden Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf klargestellt, dass ein Land für die unterstehenden Behörden - hier den Endbeurteilern der jeweiligen Polizeibehörde - einheitliche Maßstäbe für die Bildung des Gesamturteils in den Beurteilungen an die Hand geben muss. Das Land darf es nicht der jeweiligen Polizeibehörde überlassen, wie die Einzelmerkmale gewichtet werden. Der einheitliche Maßstab ist erforderlich, um bei einer der Behörde übergreifende Konkurrenzsituation, eine dem Leistungsgrundsatz entsprechende Auswahlentscheidung treffen zu können. Nur so ist eine Bestenauslese möglich. Weiterhin führt das Gericht aus, dass der Dienstherr nicht alle Einzelmerkmale gleich gewichten darf. Die Gewichtung muss dem Leistungsgrundsatz entsprechen. Einzelmerkmale, die eng mit Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zusammenhängen, müssen größeres Gewicht bekommen als nachrangige Merkmale.